

# Stadt Klütz

## Mitteilungsvorlage

MV/02/24/015

öffentlich

## Einflussfaktoren bei der Berechnung FAG Zuweisungen und der Berechnung der Steuerkraftmesszahl

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Gabriele Habenstein	<i>Datum</i> 31.01.2024 <i>Verfasser:</i> Habenstein, Gabriele
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Kenntnisnahme)		Ö

### Sachverhalt:

#### Berechnung der Schlüsselzuweisung nach § 16 FAG M-V für Gemeindeaufgaben

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG M-V wird die Steuerkraft (Steuerkraftmesszahlen 2022) aus dem HHJ 2022 zu Grunde gelegt. Durch das Land MV wird die zur Verfügung stehende Teilschlüsselmasse aus der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichmasse berechnet. Daraus ergibt sich der Bedarfsansatz für die Gemeindeaufgaben.

Beim Bedarfsansatz sind folgende Einflussfaktoren:

- a) Der Hauptansatz ist die Einwohnerzahl
- b) Als Nebenansätze werden berücksichtigt: Ansatz für Kinder mit einem Faktor von 1,22 und der Ansatz für die Demografie für Gemeinden mit über durchschnittlichem Einwohnerrückgang über 10 Jahre mit einem Faktor von 0,35 sowie der Ansatz mit Faktor 0,06 für Grundzentren wie z. B. Klütz.

Einflussfaktoren zur Berechnung der Steuerkraft sind folgende Nivellierungshebesätze für **2024**

		<b>Hebesätze 2023/2024 Stadt Klütz</b>
Grundsteuer A:	338 %	432 %
Grundsteuer B:	438 %	378 %
Gewerbsteuer:	390 %	380 %

**Die Nivellierungshebesätze werden bei der Stadt Klütz durch den gegenseitigen Ausgleich der Hebesätze erreicht.**

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinde wird nach § 16 FAG M-V durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um den Bedarfsansatz) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde eine Zuweisung i. H. v. 60% des Unterschiedsbetrages.

**Daraus resultiert, dass durch höhere Einwohnerzahlen die Bedarfsmesszahl steigt und sich somit der Unterschiedsbetrag erhöht. Die Zuweisung die mit 60% des Unterschiedsbetrages berechnet wird, steigt somit auch analog an.**

Gemeinden erhalten auch zusätzliche Schlüsselzuweisungen, wenn die Steuerkraft zzgl. der Schlüsselzuweisungen unter 90% der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden liegt. Die Differenz hierzu wird zu 90% durch die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Darstellung Berechnung FAG Zuweisung u. Steuerkraftmesszahl öffentlich
2	§ 16 FAG M-V Berechnung Schlüsselzuweisungen öffentlich

**Steuerkraftmesszahlen**

Kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern

Suchen nach Gemeinenummer / Gemeinde / Amt

Gemeinenummer	Gemeinde	Amt	Einwohner am 31.12.2022	Bedarfsansatz für Gemeindeaufgaben	Grundsteuer A				Grundsteuer B				Gewerbesteuer				Gemeindeanteil an der Ist Aufkommen		Steuerkraftmesszahl				
					Ist-Aufkommen	Hebesatz	Steuermessbetrag Sp.6 / Sp.7	Steuerkraftzahl Sp.8 x niv. Hebesatz	Ist-Aufkommen	Hebesatz	Steuermessbetrag Sp.10 / Sp.11	Steuerkraftzahl Sp.12 x niv. Hebesatz	Ist-Aufkommen	Hebesatz	Steuermessbetrag Sp.14 / Sp.15	Steuerkraftmesszahl Sp.16 x niv. Hebesatz	Gewerbesteuerumlage	Einkommensteuer	Umsatzsteuer	(Sp.6+Sp.10+Sp.14./ Sp.18+Sp.19+Sp.20)	(Sp.9+Sp.13+Sp.17./ Sp.18+Sp.19+Sp.20)	je Einwohner (Sp.22 / Sp.4)	je Bedarfsansatz für Gemeindeaufgaben (Sp.22 / Sp.5)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
13074039	Klütz, Stadt	5454	3.153	4.292	86.414	432	20.003	67.611	246.068	378	65.097	285.126	798.548	380	210.144	819.562	86.264	985.894	102.807	2.133.467	2.174.737	689,74	506,7

**Berechnung der FAG Zuweisung nach § 16**

Gemeinenummer	Amt	Gemeinde	Einwohner am 31.12.2022	Steuerkraftmesszahl in EUR	Bedarfsmesszahl	Unterschiedsbetrag	Finanzkraft in EUR	Finanzkraft je Einwohner	Schlüsselzuweisungen insgesamt in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
13074039	5454	Klütz, Stadt	3.153	2.174.736,96	4.472.865,14	2.298.128,18	3.679.427,70	1.166,96	1.504.690,74

1418,60613

## Abschnitt 4 – Schlüsselzuweisungen

Titel: Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)	Normgeber: Mecklenburg-Vorpommern
Amtliche Abkürzung: FAG M-V	Gliederungs-Nr.: 6030-14
Normtyp: Versicherungsbedingung	

### § 16 FAG M-V – Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

(1) Eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde erhält Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, wenn ihre Bedarfsmesszahl ihre Steuerkraftmesszahl übersteigt.

(2) Die Bedarfsmesszahl für Gemeindeaufgaben, mit der der durchschnittliche Finanzbedarf für die Erfüllung von Gemeindeaufgaben ausgedrückt wird, errechnet sich durch Vervielfältigung des Bedarfsansatzes nach § 17 mit einem für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden einheitlichen Grundbetrag.

(3) Der Grundbetrag ist eine durch rechnerische Näherung bestimmter Wert, der so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben nach § 15 Absatz 2 soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

(4) Die Steuerkraftmesszahlen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden werden zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen aus der Summe ihrer Steuerkraftzahlen nach § 18 gebildet.

(5) Die Schlüsselzuweisungen betragen 60 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl (Ausgleichsquote), beide Zahlen in Euro ausgedrückt.

(6) Erreicht bei einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde die Finanzkraft (Absatz 2) je Einwohner nicht 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner, so wird die Differenz zu 90 Prozent durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen (relative Mindestfinanzausstattung). Die Finanzierung dieser für die relative Mindestfinanzausstattung erforderlichen Zuweisungsmittel erfolgt jeweils aus den nach § 15 Absatz 2 für Gemeindeaufgaben zur Verfügung stehenden Mitteln.

(7) Die Finanzkraft einer Gemeinde ergibt sich aus der Summe der Schlüsselzuweisung und der Steuerkraftmesszahl abzüglich der Finanzausgleichsumlage (§ 29). Die durchschnittliche Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner wird ermittelt, indem die Summe der Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraftmesszahlen abzüglich der Finanzausgleichsumlage aller Gemeinden durch die Einwohnerzahl aller Gemeinden geteilt wird.